

Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungssatzung des Marktes Neubrunn vom 18.09.2012

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) Art. 41b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Neubrunn folgende **1. Änderungssatzung** zur Entwässerungssatzung des Marktes Neubrunn vom 18.09.2012

§ 1

§ 4 Abs. 5 wird gestrichen.

§ 2

§ 5 Abs. 6 wird eingefügt:

(6) Der Anschluss und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neubrunn, den 02.07.2013

MARKT NEUBRUNN

Menig
1. Bürgermeister